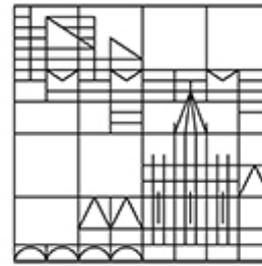


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 5/2013

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Kulturwissenschaft der Antike“ in Anlage B sowie Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Ergänzungsbereich „Kulturwissenschaft der Antike“ in Anlage C

Vom 22. Januar 2013

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge,
hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Kulturwissenschaft der Antike“ in Anlage B sowie
Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Ergänzungsbereich „Kulturwissenschaft der Antike“ in Anlage C**

vom 22. Januar 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Dezember 2012 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), zuletzt geändert am 27. November 2012 (Amtl. Bkm. 51/2012), hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Kulturwissenschaft der Antike“ in Anlage B sowie Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Ergänzungsbereich „Kulturwissenschaft der Antike“ in Anlage C, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 22. Januar 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier:

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Kulturwissenschaft der Antike“

Die Anlage B der Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), zuletzt geändert am 27. November 2012 (Amtl. Bkm. 51/2012), wird wie folgt geändert:

In Anlage B erhalten Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Kulturwissenschaft der Antike“ folgende neue Fassung:

Fach KULTURWISSENSCHAFT DER ANTIKE

Der Studiengang zielt darauf ab, fundierte Kenntnisse über die Kulturen der Antike und ihre Rezeption zu vermitteln. Antike bezieht sich dabei nicht nur auf die Kulturen des Mittelmeerraums, sondern auch auf den Alten Orient und Ägypten. Dieser bewusst offene Horizont erlaubt es, nicht nur das Weiterwirken der Antike in zahlreichen „Renaissancen“ vom Mittelalter bis in die Gegenwart, sondern auch innerantike Rezeptionsprozesse zu fassen – die Begegnung zwischen der griechischen und orientalischen Welt ebenso wie den Dialog zwischen Rom und Hellas, aber auch die Entstehung und Ausbildung des Christentums.

Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt, wobei den Fachbereichen Geschichte (Alte Geschichte / Archäologie) und Literaturwissenschaft (Gräzistik / Latinistik) die zentrale Funktion und tragende Rolle zukommen.

Die Besonderheit dieses kulturwissenschaftlichen Studiengangs liegt in der - traditionellen Fächergrenzen überwindenden – Zusammenführung verschiedener historischer Evidenzen (literarischer Texte, materieller Artefakte) und ihrer jeweiligen disziplinären Heimat: Alte Geschichte, Archäologie, Gräzistik / Latinistik.

Der Studiengang dient der Erweiterung sowie der Vertiefung von während des BA-Studiums erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf einem höheren wissenschaftlichen Niveau. Hinzu kommt eine Vertiefung der altsprachlichen Kompetenzen. Durch die verpflichtende Teilnahme an Forschungskolloquien bzw. methodentheoretischen Hauptseminaren ist eine Engführung des Lehrprogramms mit aktuellen Forschungsaktivitäten gewährleistet. Der Master-Studiengang dient damit neben der Berufsqualifizierung insbesondere der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in Hinblick auf ein Promotionsstudium. Die für den Studiengang geeigneten Veranstaltungen werden von den beteiligten Fächern entsprechend ausgewählt.

Von den Studierenden ist in dem modular konzipierten Studiengang eine der folgenden Fachrichtungen als Schwerpunkt zu wählen:

- Alte Geschichte
- Archäologie
- Gräzistik / Latinistik.

§ 1: Studienumfang

Im MA-Studiengang Kulturwissenschaft der Antike sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 102 cr im Kernfach (Module 1-8) und 18 cr im ergänzenden Bereich.

§ 2: Studieninhalte

Aus den alternativen Schwerpunkten sind insgesamt 60 cr zu erwerben. Wird Alte Geschichte als Schwerpunkt gewählt, müssen entsprechend der Schwerpunktsetzung des Studiums 42 cr aus den Modulen 1 und 2 erworben werden. Ferner sind ohne Vorgabe bestimmter Lehrveranstaltungen 18 cr in den Modulen 3, 4, 5 oder 6 zu erwerben. Wird Archäologie als Schwerpunkt gewählt, müssen entsprechend der Schwerpunktsetzung des Studiums 42 cr aus den Modulen 3 und 4 erworben werden. Ferner sind ohne Vorgabe bestimmter Lehrveranstaltungen 18 cr aus den Modulen 1, 2, 5 oder 6 zu erwerben. Wird Gräzistik/Latinistik als Schwerpunkt gewählt, müssen entsprechend der Schwerpunktsetzung des Studiums 42 cr aus den

Modulen 5 und 6 erworben werden. Ferner sind ohne Vorgabe bestimmter Lehrveranstaltungen 18 cr aus den Modulen 1, 2, 3 oder 4 zu erwerben. Die Module 7-9 sind von allen Studierenden zu absolvieren. Die für das jeweilige Modul bzw. den jeweiligen Modulteil wählbaren Lehrveranstaltungen werden über das elektronische Lehrveranstaltungsverzeichnis LSF bekannt gegeben.

Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen. Alle Lehrveranstaltungen werden durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen.

Im Rahmen der Module 1-7 können Modulteilprüfungen angeboten werden, die sich nicht auf Lehrveranstaltungen beziehen. Solche Modulteilprüfungen sind in Form von Hausarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungen zu erbringen. Die Lehrenden legen am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und geben sie bekannt. Die Prüfungsleistung wird je nach Arbeitsaufwand mit 3 oder 6 cr bewertet. Sie ersetzt in diesem Fall eine lehrveranstaltungsbezogene Modulteilprüfung des Moduls und die erreichte Note wird entsprechend bei der Bildung der Modulnote herangezogen. Oberseminare und Kolloquien können nicht durch solche Modulteilprüfungen ersetzt werden.

Übersicht über die Module 1-9

Modul 1: Alte Geschichte, Forschungsorientierung

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	Sem
Alte Geschichte	WP	OS	9	1-3
Alte Geschichte	WP	OS	9	1-3
Alte Geschichte	WP	KO	6	1-4
Insgesamt zu erwerbende Credits bei Wahl des Schwerpunktes Alte Geschichte			24	

Modul 2: Alte Geschichte, Erweiterung

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	Sem
Alte Geschichte	WP	KO	3	1-4
Alte Geschichte	WP	K/Ü/VL/Ex	15	1-3
Insgesamt zu erwerbende Credits bei Wahl des Schwerpunktes Alte Geschichte			18	

Modul 3: Archäologie, Forschungsorientierung

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	Sem
Archäologie/Materielle Kultur	WP	OS	9	1-3

Archäologie/Materielle Kultur	WP	OS	9	1-3
Archäologie/Materielle Kultur	WP	KO	6	1-4
Insgesamt zu erwerbende Credits bei Wahl des Schwerpunktes Archäologie			24	

Erklärung der Abkürzungen: cr = ECTS-Credits; ECTS = European Credit Transfer System; Ex = Exkursion; K = Kurs; KO = Forschungskolloquium; P = Pflichtveranstaltung; OS = Oberseminar; Ü = Übung; VL = Vorlesung; WP = Wahlpflichtveranstaltung.

Modul 4: Archäologie, Erweiterung

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	Sem
Archäologie/Materielle Kultur	WP	KO	3	1-4
Archäologie/Materielle Kultur	WP	K/Ü/VL/Ex	15	1-3
Insgesamt zu erwerbende Credits bei Wahl des Schwerpunktes Archäologie			18	

Modul 5: Gräzistik/Latinistik, Forschungsorientierung

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	Sem
Gräzistik/Latinistik	WP	OS	9	1-3
Gräzistik/Latinistik	WP	OS	9	1-3
Gräzistik/Latinistik	WP	KO	6	1-3
Insgesamt zu erwerbende Credits bei Wahl des Schwerpunktes Gräzistik/Latinistik			24	

Modul 6: Gräzistik/Latinistik, Erweiterung

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	Sem
Gräzistik/Latinistik	WP	KO	3	1-3
Gräzistik/Latinistik	WP	K/Ü/VL/Ex	15	1-3
Insgesamt zu erwerbende Credits bei Wahl des Schwerpunktes Gräzistik/Latinistik			18	

Modul 7: Rezeption und Wissenschaftsgeschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	Sem
Rezeption	WP	K/Ü/VL	3	1-3

Wissenschaftsgeschichte	WP	K/Ü/VL	3	1–3
Insgesamt zu erwerbende Credits			6	

Modul 8: Abschlussmodul

Lehrveranstaltung	Cr	Sem
Masterarbeit	24	4
Mündliche Abschlussprüfung	12	4
Insgesamt zu erwerbende Credits	36	

Modul 9: Ergänzender Bereich

Hier sind insgesamt 18 Credits zu erwerben, die nicht in die Endnote eingehen. Es können weitere fachspezifische Lehrveranstaltungen und / oder fachfremde Lehrveranstaltungen belegt werden sowie solche, die dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend der Zulassungssatzung dienen (z. B. Graecum / Latinum).

§ 3: Bestimmungen für Lehre und Prüfungen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen im Rahmen der Master-Abschlussprüfung können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden, sofern sich alle Beteiligten damit einverstanden erklären.

§ 4: Master-Prüfung

- (1) Bei der Bildung der Modulnoten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden jeweils die Oberseminare dreifach, die Kolloquien und die übrigen Veranstaltungen jeweils einfach gewichtet.
- (2) Im Ergänzungsbereich sind durch entsprechende Studien- oder Prüfungsleistungen 18 cr zu erwerben.
- (3) Abschlussprüfung

1. Masterarbeit

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 24 cr vergeben. Die Themenwahl der Arbeit ist analog zur Schwerpunktsetzung des Studiums im Bereich der Module 1 bis 6 vorzunehmen. Die Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Ausnahmen können vereinbart werden, sofern sich alle Beteiligten damit einverstanden erklären.

2. Mündliche Prüfung

Die 60-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf den gewählten Schwerpunkt und wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Ausnahmen können vereinbart werden, sofern

sich alle Beteiligten damit einverstanden erklären. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 12 cr vergeben.

(4) Die Gesamtnote wird folgendermaßen gebildet:

Bei der Bildung der Endnote für das Kernfach Kulturwissenschaft der Antike werden die Noten für die einzelnen Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

Modulnoten für den jeweiligen Schwerpunkt Modul 1, 3 oder 5	5-fach
Modulnoten für den jeweiligen Schwerpunkt Modul 2, 4 oder 6	4-fach
Durchschnittsnote aus den Prüfungsleistungen der Module 1-6, die nicht zum Schwerpunkt gehören	3,5-fach
Modulnote für Modul 7	1-fach
Masterarbeit	4,5-fach
Mündliche Prüfung	2-fach

§ 5: Zeugnis

Im Abschlusszeugnis wird der jeweilige Schwerpunkt in folgender Weise vermerkt

„Kulturwissenschaft der Antike mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte“ oder

„Kulturwissenschaft der Antike mit dem Schwerpunkt Archäologie“ oder

„Kulturwissenschaft der Antike mit dem Schwerpunkt Gräzistik / Latinistik“.

§ 6: In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 29. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 40a/2009) außer Kraft. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsbestimmungen aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag nach den bislang geltenden Prüfungsbestimmungen in der Fassung vom 29. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 40a/2009) fortsetzen.“

Artikel 2

Änderung der Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier:

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Ergänzungsbereich „Kulturwissenschaft der Antike“

Die Anlage C der Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), zuletzt geändert am 27. November 2012 (Amtl. Bkm. 51/2012), wird wie folgt geändert:

In Anlage C erhalten Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Ergänzungsbereich „Kulturwissenschaft der Antike“ folgende neue Fassung:

Ergänzungsbereich KULTURWISSENSCHAFT DER ANTIKE

Der Ergänzungsbereich Kulturwissenschaft der Antike zielt darauf ab, fundierte Kenntnisse über die Kulturen der Antike und ihre Rezeption zu vermitteln. Antike bezieht sich dabei nicht nur auf die Kulturen des Mittelmeerraums, sondern auch auf den Alten Orient und Ägypten. Dieser bewusst offene Horizont erlaubt es, nicht nur das Weiterwirken der Antike in zahlreichen „Renaissancen“ vom Mittelalter bis in die Gegenwart, sondern auch innerantike Rezeptionsprozesse zu fassen – die Begegnung zwischen der griechischen und orientalischen Welt ebenso wie den Dialog zwischen Rom und Hellas, aber auch die Entstehung und Ausbildung des Christentums.

Der Ergänzungsbereich Kulturwissenschaft der Antike ist interdisziplinär angelegt, wobei den Fachbereichen Geschichte (Alte Geschichte/Archäologie) und Literaturwissenschaft (Gräzistik/Latinistik) die zentrale Funktion und tragende Rolle zukommen.

Die Besonderheit dieses kulturwissenschaftlichen Studiums liegt in der - traditionelle Fächergrenzen überwindenden – Zusammenführung verschiedener historischer Evidenzen (literarischer Texte, materieller Artefakte) und ihrer jeweiligen disziplinären Heimat: Alte Geschichte, Archäologie, Gräzistik/Latinistik. Die für diesen Ergänzungsbereich geeigneten Veranstaltungen werden von den beteiligten Fächern im elektronischen Lehrveranstaltungsverzeichnis LSF entsprechend ausgewiesen.

Von den Studierenden ist in diesem Ergänzungsbereich eine der folgenden Fachrichtungen als Schwerpunkt zu wählen:

- Alte Geschichte
- Archäologie
- Gräzistik / Latinistik.

§ 1: Studienumfang

Im MA-Ergänzungsbereich Kulturwissenschaft der Antike sind insgesamt 24 ECTS-Credits (cr) zu erwerben. Innerhalb aller Module sind Lehrveranstaltungen zur Erreichung der benötigten Credits frei wählbar.

§ 2: Studieninhalte

Aus den Modulen 1 bis 3 sind insgesamt 18 cr zu erwerben, aus dem Modul 4 müssen 6 cr erworben werden. Es ist ein Schwerpunkt mit 12 cr zu wählen sowie eines der beiden übrigen Module mit 6 cr zu belegen. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen. Alle Lehrveranstaltungen werden durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen.

Im Rahmen der Module 1-4 können Modulteilprüfungen angeboten werden, die sich nicht auf Lehrveranstaltungen beziehen. Solche Modulteilprüfungen sind in Form von Hausarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungen zu erbringen. Die Lehrenden legen am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und geben sie bekannt. Die Prüfungsleistung wird je nach Arbeitsaufwand mit 3 oder 6 cr bewertet. Sie ersetzt in diesem Fall eine lehrveranstaltungsbezogene Modulteilprüfung des Moduls und die erreichte Note wird entsprechend bei der Bildung der Modulnote herangezogen. Oberseminare und Kolloquien können nicht durch solche Modulteilprüfungen ersetzt werden.

Übersicht über die Module 1-4

Modul 1: Alte Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	Sem
Alte Geschichte	WP	OS/KO/ K/Ü/VL/Ex	12	1–3
Insgesamt zu erwerbende Credits bei Wahl des Schwerpunktes Alte Geschichte			12	

Modul 2: Archäologie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	Sem
Archäologie/Materielle Kultur	WP	OS/KO/ K/Ü/VL/Ex	12	1–3
Insgesamt zu erwerbende Credits bei Wahl des Schwerpunktes Archäologie			12	

Modul 3: Gräzistik/Latinistik

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	Sem
Gräzistik/Latinistik	WP	OS/KO/ K/Ü/VL/Ex	12	1–3
Insgesamt zu erwerbende Credits bei Wahl des Schwerpunktes Gräzistik/Latinistik			12	

Modul 4: Rezeption und Wissenschaftsgeschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	Sem
Rezeption	WP	K/Ü/VL	3	1–3
Wissenschaftsgeschichte	WP	K/Ü/VL	3	1–3
Insgesamt zu erwerbende Credits			6	

Erklärung der Abkürzungen: cr = ECTS-Credits; ECTS = European Credit Transfer System; Ex = Exkursion; K = Kurs; KO = Forschungskolloquium; P = Pflichtveranstaltung; OS = Oberseminar; Ü = Übung; VL = Vorlesung; WP = Wahlpflichtveranstaltung.

§ 3: Bestimmungen für Lehre und Prüfungen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden, sofern sich alle Beteiligten damit einverstanden erklären.

§ 4: Master-Prüfung

Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in den Modulen 1 bis 4 zu erbringen. Alle dort erbrachten Leistungen gehen in die Note ein.

§ 5: Bildung der Endnote

Im Ergänzungsbereich wird die Endnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten aus den Veranstaltungen gebildet.

§ 6: In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 29. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 40a/2009) außer Kraft. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsbestimmungen aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag nach den bislang geltenden Prüfungsbestimmungen in der Fassung vom 29. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 40a/2009) fortsetzen.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft.
2. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser neuen Prüfungsbestimmungen aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag nach den bislang für sie geltenden Prüfungsbestimmungen fortsetzen.

Konstanz, 22. Januar 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor –